

epigenomics

Hauptversammlung der Epigenomics AG, Berlin

- ISIN DE000A1K0516 –

**Fragen und Antworten zur geplanten Umstellung von
Inhaberaktien auf Namensaktien**

Was sind Namensaktien?

Namensaktien lauten auf den Namen. Daraus folgt, dass eine Gesellschaft mit Namensaktien ein Aktienregister führt, in das die Aktionäre unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse sowie der Stückzahl der gehaltenen Aktien einzutragen sind. Als Aktionär gegenüber der Gesellschaft gilt nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 1 und 2 AktG). Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen.

Warum schlägt die Gesellschaft eine Umstellung auf Namensaktien vor?

Das Aktienregister ermöglicht der Epigenomics AG eine direkte Kommunikation mit ihren Aktionären. Der bisher notwendige Umweg über die Depotbank entfällt. Zudem ist die Namensaktie international weit verbreitet.

Welche Vorteile haben Aktionäre und Gesellschaft durch die Umstellung auf Namensaktien?

Durch die Umstellung wird eine direkte Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionär möglich. Dank des Aktienregisters ist die Gesellschaft in der Lage, den Aktionär schneller und gezielter über die Entwicklung der Gesellschaft zu informieren. Darüber hinaus erleichtern Namensaktien auch die Vorbereitung der Hauptversammlungen, da beispielsweise der Versand der Einladungen direkt an die Aktionäre erfolgen kann.

Was ändert sich für den Aktionär im Bezug auf die Hauptversammlung?

Der im Aktienregister eingetragene Aktionär erhält die Einladung zur Hauptversammlung nicht mehr über seine Depotbank, sondern direkt von der Gesellschaft zugesandt. Der Aktionär kann sich direkt bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden oder einen Vertreter zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen. Der Weg über die Depotbank entfällt künftig.

Kann ein Aktionär auch ohne Eintragung im Aktienregister an der Hauptversammlung teilnehmen?

Ein nicht im Aktienregister eingetragener Aktionär kann sich nicht selbst zur Hauptversammlung anmelden, da nur derjenige der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt, der im Aktienregister eingetragen ist. Eine Teilnahme an der Hauptversammlung setzt die Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht durch den an Stelle des Berechtigten im Aktienregister eingetragenen voraus.

Für welche Zwecke darf die Gesellschaft Informationen aus dem Aktienregister verwenden?

Die Registerdaten werden von der Gesellschaft grundsätzlich nur für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwendet. Informationen aus dem Aktienregister unterliegen den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Zur Werbung für das Unternehmen darf die Gesellschaft die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Die Aktionäre sind in angemessener Weiser über ihr Widerspruchsrecht zu informieren (§ 67 Abs. 6 AktG).

Müssen Adressänderungen der Gesellschaft mitgeteilt werden?

Diese Mitteilung wird in der Regel von der Depotbank übernommen. Der Aktionär kann aber auch selbst eine Mitteilung über seine geänderte Anschrift machen. In diesem Fall sollte die Depotbank aber ebenfalls informiert werden.

Kann ein Aktionär die Eintragung ins Aktienregister verweigern?

Ja. Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut verpflichtet sich an dessen Stelle eintragen zu lassen. Gegenüber der Gesellschaft gilt dann die Depotbank als Aktionär. Ein Aktionär, der einer Eintragung widersprochen hat, bekommt direkt von der Gesellschaft keine Informationen, insbesondere die Einladung zur Hauptversammlung erhält er nicht direkt von der Gesellschaft; und er kann seine Aktionärsrechte nicht unmittelbar wahrnehmen.

Warum ist die Eintragung ins Aktienregister für den Aktionär wichtig?

Die Eintragung ist für den Aktionär wichtig, denn nur wer ins Aktienregister eingetragen ist, gilt gegenüber der Gesellschaft als Aktionär und ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung berechtigt. Nur der eingetragene Aktionär erhält die Einladung zur Hauptversammlung von der Gesellschaft direkt.

Entstehen den Aktionären Kosten durch die Umstellung auf Namensaktien?

Durch die Umstellung auf Namensaktien entstehen den Aktionären keine Kosten.

Entstehen den Aktionären laufende Kosten durch die Führung eines Aktienregisters und erhöhen sich die Depotgebühren?

Durch die Führung des Aktienregisters entstehen den Aktionären keine laufenden Kosten. Auch die Depotgebühren erhöhen sich für die Aktionäre durch die Umstellung nicht.

Wer kann Einblick ins Aktienregister nehmen und wo?

Ein Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen und sie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einsehen.

Ergeben sich aus der Umstellung auf Namensaktien steuerliche Konsequenzen?

Das Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen Inhaber- und Namensaktien.

Gelten von Aktionären erteilte Dauervollmachten weiterhin?

Ja, eine bereits erteilte Dauervollmacht (Depotvollmacht) gilt weiterhin.

Wie und wann erfolgt die Umstellung des Depotbestands?

Im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung zur Umstellung auf Namensaktien am 3. Juni 2014 werden die entsprechenden Satzungsänderungen zur Eintragung ins Handelsregister eingereicht. Nach erfolgter Eintragung sind diese wirksam und die Umstellung wird anschließend vorgenommen. Die Inhaberaktien werden im Verhältnis 1:1 umgestellt, dies bedeutet für eine Inhaberaktie erhält der Aktionär eine Namensaktie. Die Meldung der Aktionärsdaten zur Eintragung in das Aktienregister erfolgt über die Depotbank; der Aktionär muss hierbei nichts unternehmen.

Ändert sich die WKN bzw. die ISIN der Epigenomics AG Aktie?

Ja, die Aktie der Epigenomics AG wird mit der Umstellung auf Namensaktien eine neue Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) sowie eine neue International Securities Identification Number (ISIN) erhalten.